

Ausführungsbestimmungen zur Anerkennung Berufsbeistandsperson SVBB-ASCP

Vom 1. Oktober 2023 (Stand am 12. Dezember 2025)

Die SVBB-Mitgliederversammlung hat am 1. September 2022 ein Grundsatz-Konzept verabschiedet. Für die nötige Umsetzung erlässt der SVBB-Vorstand die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 1 – Zweck und Nutzen sowie Grenzen der Anerkennung

- ¹ Der SVBB als gesamtschweizerischer Berufsverband schafft mit der Anerkennung «Berufsbeistandsperson SVBB» eine objektive Qualifikation für die „Profession“ der KES-Mandatsführung; d.h. auch ein öffentliches Bekenntnis zum Beruf und eigenen Verständnis als Berufsbeistandsperson tätig zu sein. Mit der Anerkennung wird das eigene Profil gegenüber Arbeitgebern und der KESB gestärkt. Die Qualifikation ist nicht mit einer Eignung für eine spezifische Stelle zu verwechseln, wofür weitere Aspekte, insbesondere die persönliche Eignung sowie die „Passung“ in ein Team, relevant sind. Der Anerkennungsprozess berührt diese Aspekte der Leitungsverantwortung nicht.
- ² Der Nutzen dieses Anerkennungsverfahrens für Arbeitnehmende, Arbeitgeber, Behörden und Betroffene ist ein nachvollziehbarer und objektiver Qualifikationsstandard für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Dieser basiert auf der grossen Gewichtung der Aus- und Fortbildung, der relevanten Berufserfahrung sowie der fachlichen Entwicklung. Deshalb beinhaltet die Anerkennung auch die Verpflichtung zur Weiterbildung. Weiter fördert die Zusammensetzung der Kommission die Verbindung von Praxis und Fachausbildung. Insgesamt wird der Berufsstand damit nachhaltig gestärkt.

Art. 2 – Grundsätze zur Anerkennung SVBB

- ¹ Für die berufliche Qualifikation erfasst werden die drei Kriterien Ausbildung, Fortbildung und Berufserfahrung. Für jeden Bereich werden maximal zwölf Punkte berücksichtigt, was eine Übergewichtung eines Bereichs verhindert. Die Summe aller Punkte der drei Bereiche ergibt die totale Punktzahl. Dabei müssen mindestens 20 Punkte für eine erfolgreiche Anerkennung erreicht werden.
- ² Für eine Anerkennung müssen im Bereich Aus- und Weiterbildung zusammen mindestens acht Punkte erreicht werden. Somit ist es nicht möglich, mit langjähriger Berufserfahrung eine für die Anerkennung unzureichende Ausbildung zu kompensieren.
- ³ Die gesuchstellende Person verpflichtet sich bei Einreichen des Antrags zur regelmässigen beruflichen Weiterbildung.

Art. 3 – Kriterien der Anerkennung SVBB

3.1 Berufsbildung (gesamthaft maximale Punktzahl: 10 Punkte)

a. Höhere Ausbildung (Universität, Fachhochschule/FH)

Abschluss	Punkte
Bachelor in:	Je 5 Punkte
• Sozialarbeit • Sozialpädagogik • Pädagogik • Psychologie • Recht	
Master in vorgenannten Disziplinen	Je 2 Punkte

b. Berufsausbildung

Abschluss	Punkte
für jede abgeschlossene Berufslehre EFZ	2 Punkte
für folgende Ausbildungen gibt es (zusätzlich) einen Punkt:	1 Punkt
• KV EFZ • Verwaltungs- oder Banklehre mit EFZ • Matura / Abitur	

3.2. Weiterbildung (maximale Punktzahl: 8 Punkte)

a. Spezifische Weiterbildungen

Diplom	Punkte
berufsrelevante CAS insbesondere:	je 2 Punkte
• CAS Mandatsführung • CAS Kindes- und Erwachsenenschutz	
MAS (3 CAS und Masterarbeit) in vorgenannten Fachbereichen (total maximal)	8 Punkte
Eidg. Fachausweis Sozialversicherungen (SVS)	2 Punkte

b. Weitere

Diplom	Punkte
• Ausbildung in Mediation oder/und Konfliktlösung mit Diplom • eidg. dipl. Buchhalter / Buchhalterin • eidg. dipl. Treuhänderin /Treuhänder • Rechtsanwaltspatent	je ein Punkt

- andere eidg. Fachausweise mit berufsspezifischem Nutzen (es erfolgt dazu eine individuelle Prüfung der Anerkennungskommission)

3.3 Berufserfahrung (maximale Punktzahl: 12 Punkte)

Berufserfahrung	Punkte
Berufsjahre fallführend in folgenden Bereichen:	
• Mandatsführung als Berufsbeistandsperson (mind. 2 Jahre sind erforderlich)	pro Jahr 3 Punkte
• materielle und immaterielle Sozialhilfe, Mütter- und Väter-Beratung, Jugend- und Familienberatung, Schuldenberatung, Suchtberatung	pro Jahr 2 Punkte
Berufserfahrung in der Mandatsführung / Tätigkeit in folgenden Bereichen:	pro Jahr 1 Punkt
• Vermögensverwaltung	
• Treuhandwesen	
• Schulsozialarbeit oder betriebliche Sozialarbeit	
• Anwaltstätigkeit	
• Kinder- und/oder Alten-betreuende Tätigkeit	

Art. 4 – Antragsverfahren

Interessierte Personen reichen ihr Gesuch mittels auf der SVBB-Website aufgeschaltetem Formular der SVBB-über die Website ein.

Art. 5 – Voraussetzungen und Ablauf des Anerkennungsverfahrens

- ¹ Die gesuchstellende Person muss sich zum Zeitpunkt der Gesuchstellung über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als mandatsführende Person im KES ausweisen können. Dies ist mittels Anstellungsentscheid, Vertrag oder Arbeitsbestätigung als Berufsbeistandsperson zu belegen. Selbständigerwerbende legen eine Bestätigung der zuständigen KESB bei. Zudem muss sie 20 Punkte gemäss Art. 3 ff. erzielen. Die zur Erreichung der Punkte gemäss Art. 3 ff. notwendigen Belege (Diplome, Arbeitszeugnisse, allf. notwendige Zwischenzeugnisse) sind vollständig einzureichen; die Kommission stützt ihren Entscheid auf die eingereichten Belege.
- ² Geschäftsstelle und Anerkennungskommission prüfen die Anerkennung nach den Beurteilungskriterien gemäss Art. 3 ff.
- ³ Erachtet die Geschäftsstelle die Voraussetzungen für eine Anerkennung als gegeben, stellt sie bei der Anerkennungskommission einen entsprechenden Antrag.
- ⁴ Anträge, die gemäss der Geschäftsstelle die Kriterien zweifelsfrei erfüllen, wickelt die Kommission in einem Zirkulationsverfahren ab. Die Kommission trifft sich in diesen Fällen nur auf Antrag eines Kommissionsmitglieds gemäss Abs. 5.
- ⁵ Für Anträge, welche die Kriterien nicht eindeutig erfüllen oder bei denen Ermessensspielraum für die Anerkennung besteht, trifft sich die Anerkennungskommission halbjährlich zu einer ordentlichen Sitzung.

Art. 6 – Anerkennungskommission

- ¹ Die Anerkennungskommission besteht aus mindestens fünf und maximal acht Personen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern gegeben.
- ² Ein Vorstandsmitglied des SVBB hat den Vorsitz über die Anerkennungskommission.
- ³ In der Kommission sind folgende in Praxis sowie Aus- und Weiterbildung von Berufsbeistandspersonen tätigen Institutionen mit je ein bis zwei Personen vertreten, die durch den SVBB-Vorstand eingesetzt werden:
 - a) eine Vertretungsperson des SVBB-Vorstands
 - b) Hochschulen (HSLU, BFH, ZHAW/IAP, FH Ost, FHNW, Fachhochschulen/HESO Genf, Lausanne, Fribourg, Sion etc.)
 - c) KESB/Familiengerichte
 - d) Kollektivmitglied des SVBB (Leitungsperson)
 - e) Aktive Berufsbeistandsperson im Sinne der Qualifikationskriterien
- ⁴ Aus jeder der aufgeführten Institution werden ein bis zwei Mitglieder bestimmt.
- ⁵ Die Mitglieder der Anerkennungskommission erhalten ein Sitzungsgeld und Spesenvergütungen.
- ⁶ Die Vorstandsmitglieder des SVBB werden gemäss geltendem Spesenreglement des Vorstands entschädigt.

Art. 7 – Anerkennungsentscheid- und Rekursverfahren

- ¹ Die Anerkennungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit trifft die vorsitzende Person den Stichentscheid.
- ² Über Gesuche mit eindeutigem Antrag wird in einem Zirkulationsverfahren entschieden, solange kein Kommissionsmitglied die Traktandierung an einer ordentlichen Sitzung beantragt. In den übrigen Fällen entscheidet die Kommission an einer ordentlichen Sitzung.
- ³ Die Geschäftsstelle teilt der gesuchstellenden Person den Entscheid schriftlich mit, stellt eine Anerkennungsurkunde aus, und weist bei ablehnendem Entscheid auf die Möglichkeit des Rekursverfahrens hin.
- ⁴ Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Anerkennung kann bei der Rekurskommission innert 30 Tage Rekurs erhoben werden, wobei ein Kostenvorschuss von CHF 250.- erhoben wird.
- ⁵ Die Rekurskommission entscheidet abschliessend. Fällt der Rekursentscheid zugunsten der antragstellenden Person aus, so wird die Rekursgebühr von CHF 250.- zurückerstattet.
- ⁶ Erfolgte eine Ablehnung des Rekurses, kann frühestens zwei Jahre nach Zustellung des ablehnenden Entscheids ein neues Gesuch eingereicht werden.

Art. 8 – Rekurskommission

- ¹ Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern des Vorstands des SVBB.
- ² Die Mitglieder der Rekurskommission können nicht gleichzeitig der Anerkennungskommission angehören.

- ³ Die Rekurskommission tagt nur bei Bedarf, in der Regel jedoch nur einmal jährlich, und behandelt Rekurse gegen eine Ablehnung der Anerkennung abschliessend.
- ⁴ Die Mitglieder der Rekurskommission erhalten ein Sitzungsgeld und Spesenvergütungen.

Art. 9 – Finanzierung des Anerkennungsverfahrens

- ¹ Das Anerkennungsverfahren wird durch die Verfahrensgebühren finanziert.
- ² Die Gebühren für die Bearbeitung eines Anerkennungsgesuchs betragen:
 - a. Gebühr für 1 Anerkennung von SVBB-Mitgliedern (inkl. Mitarbeitende von Kollektivmitgliedern): CHF 150.00
 - b. Gebühr für 1 Anerkennung von Nicht-SVBB-Mitgliedern:
CHF 350.00
 - c. Gebühr für das Rekursverfahren (vgl. Art. 7 Abs. 4)
CHF 250.00